

Zusammenfassung des Hygienekonzeptes im Hinblick auf die Qualitätsprüfungen

(1) Regelprüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen (siehe 3.1.1)

In vollstationären Pflegeeinrichtungen können 14 Tage nach erfolgreicher zweiter Impfung unabhängig von regionalen Inzidenzwerten Regelprüfungen stattfinden. Ungeimpfte Bewohnende können mit Einverständniserklärung ebenso in die Prüfung einbezogen werden.

Grundsätzlich finden keine Regelprüfungen in Einrichtungen mit Ausbruchsgeschehen oder dem Verdacht (innerhalb der letzten 14 Tage) auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 statt. Damit wird bei der Durchführung von Regelprüfungen grundsätzlich eine Karenzzeit von 14 Tagen nach Ende des Ausbruchsgeschehens gewährleistet.

(2) Regelprüfungen in ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten sowie Tagespflegeeinrichtungen inkl. solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen (siehe 3.1.2 und 3.1.3)

Erst ab dem Zeitpunkt der Bestätigung durch die obersten Landesgesundheitsbehörden, dass die Personen mit der höchsten und mit der hohen Priorität ein vollständiges Impfangebot erhalten haben (letzte Dosis plus 14 Tage), werden Regelprüfungen in ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten und Tagespflegen (gilt auch für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen) unabhängig von regionalen Inzidenzwerten durchgeführt.

Demgegenüber können Regelprüfungen mit einer maximalen 7-Tage-Inzidenz von 50 vor Prüfbeginn durchgeführt werden. Aufgrund der Schutzmaßnahmen von Seiten der Prüfdienste und der Pflegeeinrichtungen können mit deren Einverständnis auch Pflegebedürftige ohne Impfung in die Prüfung einbezogen werden.

Grundsätzlich finden keine Regelprüfungen in den Diensten und Einrichtungen mit Ausbruchsgeschehen oder dem Verdacht (innerhalb der letzten 14 Tage) auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 statt. Damit wird bei der Durchführung von Regelprüfungen grundsätzlich eine Karenzzeit von 14 Tagen nach Ende des Ausbruchsgeschehens gewährleistet.

Daneben besteht aber jederzeit die Möglichkeit, dass das einrichtungsspezifische Hygienekonzept dem Prüforgane zur Einsicht zuzusenden ist.

(3) Hinweis zur Indikatorenerhebung in der vollstationären Pflege (vgl. Ausgabe 12/2021 schnell + aktuell)

Sofern Einrichtungen im Laufe des Jahres 2021 zu beiden Stichtagen Daten an die DAS Pflege übermittelt haben, erfolgt erstmalig die Auswertung der Verlaufsindikatoren, allerdings noch ohne Veröffentlichung. Für die Veröffentlichung der Indikatorenergebnisse ab dem 1. Januar 2022 erfolgt kein Rückgriff auf Daten aus 2021. Das bedeutet, dass erst ab dem zweiten Halbjahr 2022 zu allen Indikatoren Ergebnisse veröffentlicht werden.